



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LII. Der Churfürstlichen Gesandten Eröffnung, daß in puncto Armistitii nichts zu thun sey. Antwort des Legati Volmars hierauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.Frage an die
Churfürstliche
Gesandten in
puncto Armistitii.

worüber Sie gerne der Churfürstlichen Gesandten Meynung unvoermertlich erforschen wollten, was ihnen nehmlich von dem puncto Armistitii dächete, welches sie auf diese Weise anbrachten: Es sollte von allem obigen, durch die Mediatores, den Franzosen abermahlige Eröffnung geschehen, und sey zwar dieses der gerade Weg zum Frieden zu gelangen: weil jedoch nichts zu verkäumen sey, solchen Zweck auch per indirectum zu erreichen; so erinnere man sich ungefährlich, was

wegen eines Armistitii, schon vorhin im Monath Merz, vorgefallen sey, welchen punct man zwar dazumahl auf weiters Bedencken ausgestellt habe; doch hätten sie, die Kayserliche Gesandten solchen nicht gang und gar in Vergessenheit stellen wollen, und möchten dahero die Churfürstliche Gesandten ohnschwer eröffnen, ob sie mittler Zeit, der Sache nicht weiter nachgedacht hätten, und, was ihnen etwa vor gute Gedancken disfalls aufgestiegen wären.

1645.
Majus.

§. LII.

Der Churfürstlichen
Gesandten Eröffnung,
daß in puncto Armistitii
nichts zu thun sey.

Die Churfürstliche Gesandten bekamten hierauf ohne Anstand offenherzig, und zuvörderst der Bischoff von Osnabrück, er habe auf Churfürstlichen Befehl, durch den Nuncium bey den Franzosen, sich unter der Hand, dieses Puncts halber genau erkundigen lassen; es wäre aber von Paris die gang sichere Nachricht eingekommen, daß der Cardinal MAZARINI, auf keine Weise noch Wege in ein Armistitium willigen wolle, sondern, auf die ihm deswegen beschene Remonstracion, positive geantwortet habe: *Cotesle cose sono inganni della Parte contraria*. Es werde auch der König in Frankreich sich weder zu einer Neutralität, noch zu einiger evacuation, es möge dergleichen gesucht werden unter welchem pretext es wolle, resolviren, sondern es müste und sollte ein General-Frieden, erster Tagen getroffen werden, woserne Kayserlich und

Spanischer Seits solcher nicht aufgehalten würde. Ja es habe der Päpstliche Nuncius zu Paris in seinem Schreiben angeführet, daß MAZARINI noch nie in einiger Sache eine so deutliche und unbewundene Antwort, als in diesem Punct, jemahl ertheilet habe. Eben dergleichen versicherte auch der Bayerische Gesandte, auf seine gethanene Nachfrage, von den Franzosen, sowol durch den Nuncium als durch den Venetianischen Botschafter, vernommen zu haben, so, daß bey diesem Punct, schlechter Dings, alle Hoffnung vergebens sey.

Auf diese unangenehme Zeitung, entdigte der Legatus VOLMAR die ganze Conferenz mit diesen bedenklichen Worten: *Ergo pugnandum, aut moriendum, aut serviendum*. Dann das Messer ist an die Gurgel gesetzt.

Antwort des
Legati Volmars
hierauf.

§. LIII.

Streit zwischen den
Chur- und
Fürstlichen
Abgesandten
wegen des
titulus: Excellenz.

Da nun inzwischen an beyden Congress-Orten noch mehrere Reichs-Ständliche Gesandten angelanget waren, so ereignete sich eine neue differenz wegen des Ceremoniels. Dann die Churfürstliche Gesandten pretendirten von den Fürstlichen das Prädicat *Excellenz*. Und der Chur-Maynische Legatus D. Krebs that deswegen dem Mecklenburgischen, die Eröffnung, damit dieser, den übrigen Fürstlichen Gesandten solches hinterbringen möchte. Diese aber declarirten einhellig, daß sie bey demjenigen verbleiben wollten, wie es auf den 2. letzten Churfürstlichen Collegial-Tagen, Anno 1627. zu

Mühlhausen und Anno 1640. zu Nürnberg gehalten worden sey, da die sämtlichen Churfürstliche Gesandten zugegen gewesen wären, keiner aber dergleichen pretendiret hätte. Weil jedoch die Churfürstliche Gesandten glaubten, es würde die Erz-Bischöfliche Magdeburgische Gesandtschaft darunter am ersten weichen, indeme der damalige Administrator, seinen Herrn Vater, den Churfürsten von Sachsen nicht offendiren würde; so wurden von dem Chur-Maynischen Gesandten nachstehende Rationes N. I. dem Magdeburgischen eingehändiget, der sich aber mit dem Abgang der dazu benöthigten